

6.1.3 Arbeitsabläufe und Organigramm

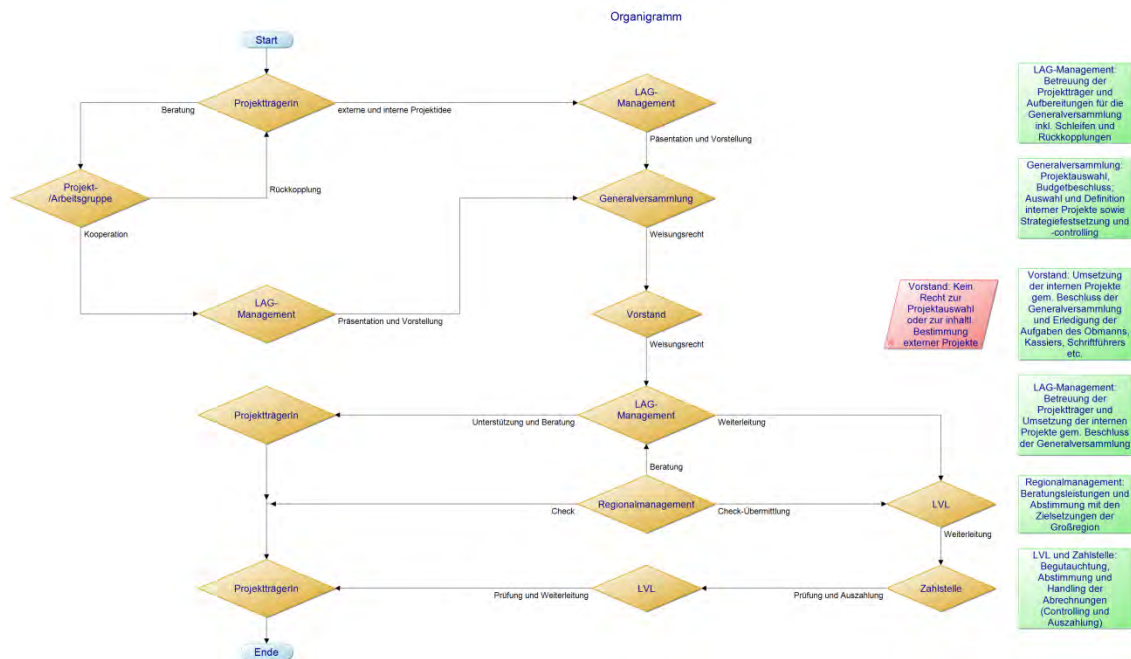


Abbildung 7: Arbeitsabläufe und Organigramm.

6.2 Auswahlverfahren für Projekte (inklusive Projektauswahlkriterien)

Das Projektauswahlverfahren der LAG wurde von Periode zu Periode weiterentwickelt und verfeinert und weist aktuell einen in der Region weithin akkordierten und anerkannten Status auf. Im Folgenden soll das Prozedere dargestellt werden: Als erster Schritt wird im Regelfall über das LAG-Management Kontakt mit der Region aufgenommen, wobei Anträge nach erfolgter Bekanntmachung auf der Homepage der Region (www.huegelland.at) sowie in den regionalen Medien beim LAG-Management laufend eingebracht werden können.

Im Vorfeld der Projektauswahl durch das Projektauswahlgremium erfolgt eine Aufbereitung der Projektinformationen durch die ProjektträgerIn resp. die ProjektpatIn zusammen mit dem LAG-Management. Um alle erforderlichen Informationen zu erlangen, wird ein vorgefertigtes Formular verwendet. Dieses gliedert sich in einen Prüfungskatalog bestehend aus Prüfbogen (Projektstammdatenblatt und Unvereinbarkeitscheck), der alle erforderlichen Punkte und Daten abfragt, und div. Anlagen. Sowohl Prüfbogen als auch Anlagen sind von ProjektträgerIn und LAG-Management zu firmieren (Richtigkeitsbestätigung der Informationen). Das Management bewertet das Projekt danach mit Hilfe des Prüfbogens für das Auswahlgremium, wobei es sich hierbei nur um eine Empfehlung handelt. Im gegenständlichen System werden in Summe 362 Punkte vergeben und in eine Schulnotenkategorisierung übergeführt. Dies ermöglicht eine klare Aussage des Managements über die Güte der eingereichten Projektideen. Sollte eine Idee eine eher schlechtere Bewertung erhalten oder sollte gar die Mindestpunktzahl von 70 Punkten, die bei den formalen Kriterien erreicht werden müssen, nicht erreicht werden, soll das LAG-Management – wie auch bislang üblich – direkt mit der ProjektträgerIn in Kontakt treten und zusammen mit dieser bzw. diesem an der Qualität des Projektes arbeiten. So soll gewährleistet werden, dass nur jene Projekte, die definitiv nicht dem LEADER-Gedanken entsprechen, bereits ex ante ausgefiltert werden und dass eine schlüssige Entscheidungsgrundlage für das Entscheidungsgremium erarbeitet wird. Es bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass der gesamte Prozess über VB-Module⁵⁷ automatisiert wird, sodass sämtliche Eingaben nur ein einziges Mal getätigt werden müssen und automatisch eine Datenbank an Projekten bzw. an Projektideen entsteht.

⁵⁷ Visual Basic ®-Module: Microsoft Visual Basic 6.5 – Copyright © 1987-2006 Microsoft Corp.

Bei Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz eines Projektes ist mindestens drei Wochen vor Projektpräsentation im Entscheidungsgremium zudem ein Businessplan beim LAG-Management in physischer und digitaler Form abzugeben. Dieser ergeht an das Gremium bereits mit der Aussendung der Einladung zur Sitzung (also mind. zwei Wochen vor dem Termin).

Die Beurteilung des Projektes obliegt dem regionalen Entscheidungsgremium, welches in Abstimmung mit den voraussichtlich quartalsweisen Einreichterminen der LVL viermal jährlich tagt. Die korrespondierenden Termine finden sich ebenfalls auf der Homepage der Region. Die erarbeitete Projektidee wird zum jeweils nächsten, wahlweise auch übernächsten Sitzungstermin präsentiert. Erforderlichenfalls, etwa in dringlichen Fällen, wenn die Projektumsetzung an eine rasche Entscheidungsfindung gekoppelt ist, besteht die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens. Hierbei wird mittels Umlaufbeschluss eine Entscheidung herbeigeführt. Dieses Verfahren kann nur zur Anwendung kommen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig dem LAG-Management vorliegen und als Entscheidungsgrundlage der Sendung beigefügt werden können. Innerhalb von max. 2 Wochen kann in diesen Fällen ein Grundsatzbeschluss erfolgen, wobei die vorgegebenen Quoren (nicht öffentliche Entscheidungsträger mind. 51% und Frauenanteil >40%) eingehalten werden müssen. Wird von einer der Quoren abgewichen, kommt kein gültiger Beschluss zustande. Die Projektidee wird durch die ProjektträgerIn zusammen mit dem LAG-Management in der Gremiumssitzung präsentiert. Die Unterlagen ergehen dabei im Vorfeld an die EntscheidungsträgerInnen. Auf Wunsch der ProjektträgerIn ist aber auch eine Vorstellung alleine durch das LAG-Management möglich. Das Entscheidungsorgan fasst schließlich den Beschluss, ob das Projekt zusammen mit der Region realisiert wird oder ob Nachbesserungswünsche vorliegen bzw. gegebenenfalls auch, ob das Projekt abgelehnt wird. Die ProjektträgerIn erteilt mit der Einreichung beim LAG-Management gleichzeitig die Erlaubnis, dass die Daten des Bewertungsbogens via Internet unter Einhaltung des Datenschutzes publiziert werden dürfen.

Für sog. Kleinprojekte, also für jene Maßnahmen die in einem finanziellen Rahmen zwischen € 1.000,00 und € 5.700,00 gelegen sind, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Kleinprojekte sind ebenso wie ihre größeren Pendanten beim LAG-Management zu beantragen und müssen durch das regionale Entscheidungsgremium beschlossen werden, wobei diese Beschlussfassung allerdings in Form eines Umlaufbeschlusses zu Stande kommt, wenn nicht gravierende Gründe dagegen vorliegen. Die Fristen bleiben unverändert.

Die ProjektträgerIn findet alle erforderlichen Informationen zum Prozedere der Projektauswahl (Mindestvoraussetzungen für ein Projekt, Entscheidungsgrundlagen des Projektauswahlgremiums, Auswahlkriterien inkl. Gewichtung), den Prüfkatalog, Merkblätter zu verschiedenen Punkten, Informationen über erforderliche Dokumente und Vorlagen zu Formularen auf der Homepage der LAG unter www.huegelland.at. Ebenso finden sich auf der Homepage bereits genehmigte Projekte der LAG, wobei hier auf die Wahrung des Datenschutzes Rücksicht genommen wird. Sämtliche Unterlagen werden außerdem auf Anfrage vom LAG-Management zur Verfügung gestellt.

Nachstehend finden sich eine Zusammenfassung aller für die Entscheidung des Projektauswahlgremiums relevanten Fragestellungen, ihre Gewichtung im Auswahlprozess sowie eine Übersicht über die Art der Informationsquellen.

Die Auswahlkriterien⁵⁸, welche alle mittels Projektstammdatenblatt abgefragt werden, unterscheiden sich in formelle und materielle Kriterien, wobei erstere die Grundvoraussetzungen für ein Projekt darstellen und zwingend erfüllt sein müssen, um dem Auswahlgremium vorgelegt werden zu können. Die materiellen Kriterien dienen der inhaltlichen und qualitativen Bewertung des Projektes.

⁵⁸ Die Ergebnisse der SWOT-Analyse sowie die vorgelagerten Strategien der Großregion „Steirischer Zentralraum“ und des Landes Steiermark wurden bei der Entwicklung des Prüfungsprozederes berücksichtigt, sodass jedes als positiv attestierte Projekt einen klaren positiven und quantifizierbaren Beitrag in der Zielerreichung aller Ebenen gewährleistet.

Formelle Kriterien:

Projekt leistet Beitrag zur Zielerreichung der LES	Information der ProjektträgerIn über Inhalte mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis des Beitrages durch Projektbeschreibung (Anlage zum Projektstammdatenblatt); Prüfung des Kriteriums durch das LAG-Management
Projekt leistet Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans	Information der ProjektträgerIn über Inhalte mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis des Beitrages durch Projektbeschreibung (Anlage zum Projektstammdatenblatt); Prüfung des Kriteriums durch das LAG-Management
Finanzierung des Projektes ist sichergestellt	Information der ProjektträgerIn über Inhalte mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis der Finanzierungssicherung durch Finanzplan (Anlage zum Projektstammdatenblatt); Bei Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz Vorlage eines Businessplans; Prüfung des Kriteriums durch das LAG-Management
Fachliche Qualität ist nachgewiesen	Information der ProjektträgerIn über Erfordernisse mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis der fachlichen Qualität bspw. durch Expertisen und Qualifikationsnachweis als Anlage zum Projektstammdatenblatt; Prüfung des Kriteriums durch das LAG-Management
Befangenheiten sind ausgeschlossen (Unvereinbarkeitscheck)	Information der ProjektträgerIn über Inhalte mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Prüfung des Kriteriums und Vorschlag, wie etwaige Befangenheiten ausgeschlossen werden können, durch das LAG-Management Mit dem Unvereinbarkeitscheck wird hinterfragt, ob die Projektträgerin resp. der Projektträger selbst Teil des/eines regionalen Entscheidungsgremiums ist. Sollte dies der Fall sein, ist die betroffene Person automatisch nicht mehr dazu berechtigt, an der Abstimmung über die Idee teilzuhaben. Weiters wird auch erhoben, ob die Projektpatin oder der Projektpate einen vor allem monetären Nutzen aus der Umsetzung des Projektes hat, ob die Person dem LAG-Management bekannt ist und ob die Projektträgerin bzw. der Projektträger eine politische Funktion in der Region ausübt. Diese weiteren Erhebungen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bewertung des Projektes, sollen aber zur Erhöhung der Transparenz beitragen.
Vergaberecht wird eingehalten	Information der ProjektträgerIn über verpflichtende Einhaltung der Vorschriften und Inhalte des Vergaberechts (welches auch für Nicht-öffentliche zur Anwendung kommt) mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis des Kenntnisnahme, dass Vorschriften einzuhalten sind, durch Unterzeichnung einer Erklärung durch die Projektträgerin bzw. den Projektträger (Anlage zum Projektstammdatenblatt)
Publizitätsvorschriften werden eingehalten	Information der ProjektträgerIn über verpflichtende Einhaltung der Publizitätsvorschriften und deren Inhalte mittels Merkblatt und/oder Gespräch; Nachweis des Kenntnisnahme, dass Vorschriften einzuhalten sind, durch Unterzeichnung einer Erklärung durch die Projektträgerin bzw. den Projektträger (Anlage zum Projektstammdatenblatt)

Materielle Kriterien:

Die materiellen Kriterien werden mit Hilfe des Projektstammdatenblattes abgefragt. Eine detaillierte Darstellung der im Folgenden aufgelisteten Auswahlkriterien findet sich in Form des Prüfbogens (Überprüfung der Projektauswahlkriterien inkl. Bewertungsschema) im Anhang der Arbeit.

- Ist das Projekt innovativ?
- Ist das Projekt ökologisch nachhaltig?
- Ist das Projekt sozial nachhaltig?
- Ist das Projekt ökonomisch nachhaltig?
- Dient das Projekt dem Klimaschutz?
- Fördert das Projekt die Anpassung an den Klimawandel (climate proofing)?
- Ist das Projekt multisektoral?
- Ist das Projekt kooperativ?
- Ist das Projekt gleichstellungsorientiert (Gender Mainstreaming)?
- Ist das Projekt von einer Frau/Frauen initiiert bzw. genderspezifisch?
- Ist das Projekt beschäftigungswirksam?
- Fördert das Projekt Jugendliche?
- Fördert das Projekt die Generation 60+?
- Fördert das Projekt Migrantinnen und Migranten?
- Fördert das Projekt die Barrierefreiheit (Disability Mainstreaming)?
- Leistet das Projekt einen Beitrag zum „Lebenslangen Lernen“?
- Fördert das Projekt die Umwelt?
- Sind im Projekt Gemeinden eingebunden?
- Wird ein Ziel eines anderen Projektes erwünschter Weise positiv beeinflusst (inkl. Nachprüfung) (projektübergreifender Ansatz)?
- Werden für die Realisation des Projektes Gemeinde- und/oder Regionsmittel benötigt (nur bei von Privaten eingereichten Projektideen)?

Das oben dargestellte Auswahlverfahren kommt für sämtliche Projekte gleichermaßen zur Anwendung. Es gilt also uneingeschränkt auch für regionale Leitprojekte. In begründeten Fällen können die Auswahlkriterien im Laufe der Periode abgeändert werden. Sie werden der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Jede Änderung wird im Sinne der Transparenz auf der Homepage der Region (www.huegelland.at) veröffentlicht.

Schlussbemerkung: Die oben angeführten Formulare und Unterlagen finden sich in den Anlagen an diesen Antrag.

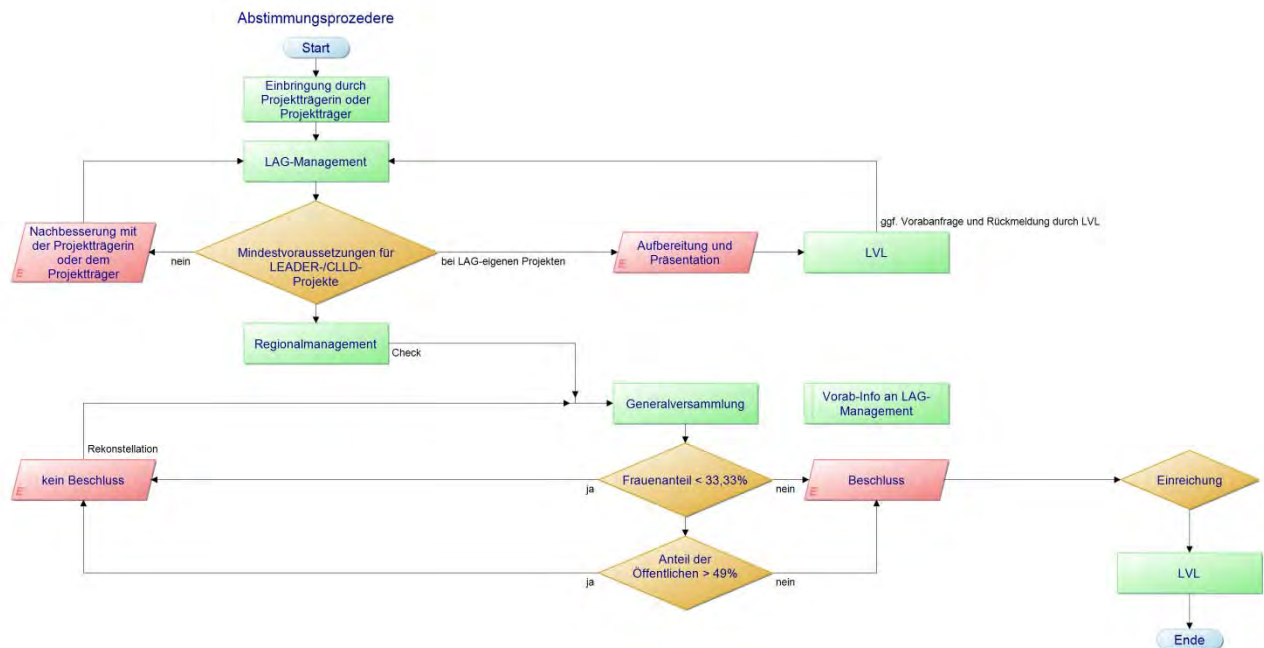


Abbildung 8: Projektauswahlverfahren.

6.2.1 Förderquoten

Die LAG Hügelland- und Schöcklland richtet sich in der Ausgestaltung der Fördersätze an der Empfehlung des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich, Sektion II – Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, Abteilung II/9 - Bildung, Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit.

Gemäß Sonderrichtlinie kann die LAG Fördersätze bis zu 100 % festlegen (bis zu 80% für die Vorhabensart 19.3.1). Die von der LAG festgelegten Fördersätze sowie dazugehörigen Informationen werden auf der Homepage der Region (www.huegelland.at) publiziert. Gem. Übereinkommen der LAG mit der LEADER-verantwortlichen Landesstelle (LVL) sowie gem. Übereinkunft aller steiermärkischen LAGs, werden allerdings folgende Fördersätze zur Anwendung kommen (Vorhabensart 19.2.1 „Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie“):

6.2.1.1 Fördersätze außerhalb der Spezialmaßnahmen

Für direkt einkommensschaffende Maßnahmen bzw. direkt wertschöpfende Maßnahmen legt die LAG eine Förderquote von 40 % etwa für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten) fest, wobei die Einhaltung der „de minimis“-Regel lt. Richtlinie verpflichtend ist.

Für nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen bzw. indirekt wertschöpfende Maßnahmen fixiert die LAG 60 % etwa für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten).

Für Projekte im Bildungsbereich (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) sowie Projekte zu folgenden Querschnittzielen: Jugendliche, Gender/Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Klima und Umwelt, Demographie, regionale Kultur und Identität ist ein 80 %-iger Fördersatz für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung und für nicht für investive Maßnahmen vorgesehen.

Kleinprojekte erhalten lt. Richtlinie generell eine Förderung von 80 %. Wobei die Projektuntergrenze verwaltungsbedingt im Bundesland Steiermark durch die steirischen LAGs auf € 1.000,00 festgesetzt wurde. Die Projektobergrenze liegt bei € 5.700,00.

Nationale Umsetzungsprojekte in der Submaßnahme „Kooperation“ werden mit denselben Fördersätzen gefördert wie in der Vorhabensart „Umsetzung der LES“.

Durch die Fixierung der Fördersätze inkl. der Regelung zu Projekten in den Spezialmaßnahmen (vgl. 6.2.1.2) wird die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes gewährleistet. Die Bestimmungen des Europäischen Beihilfenrechts werden eingehalten, wobei bei wettbewerbsrelevanten Maßnahmen die De-minimis-Regelung zur Anwendung kommt.

6.2.1.2 Fördersätze innerhalb der Spezialmaßnahmen:

Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie Projektförderung, einer LE-spezifischen Landesrichtlinie oder direkt aus dem Programm) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahme in Bezug auf die Förderintensität angewandt, um Ungleichbehandlungen und in manchen Fällen Probleme mit dem Wettbewerbsrecht zu vermeiden.

6.3 Darstellung der Transparenz der Entscheidungen

Sämtliche Entscheidungen im Zuge der Umsetzung der Aufgaben der LAG erfolgt unter Realisation der höchstmöglichen Transparenz derselben.

Sowohl der Beantragungsmodus als auch der Prozess der Projektauswahl sowie die Projektauswahlkriterien werden für die Projektträgerin bzw. für den Projektträger in aufbereiteter Form auf der Homepage der LAG (www.hugelland.at) zugänglich gemacht.

Ebendort finden sich auch die Maßnahmen zur Transparenzschaffung gegenüber der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektauswahlgremiums sowie der Publizierung von genehmigten Projekten der LAG unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Das ausführliche Prozedere des Gesamtverfahrens inkl. der Maßnahmen zur Transparenz sind zudem im Kapitel 6.1 erläutert.

Zur weiteren Verstärkung der Transparenz kommt es nach Prüfung des LAG-Managements zu einer Aufklärung der Bewertung an die Einbringerin oder den Einbringer des Antrages. Dabei steht es im Zentrum der Beratung, die Realisation eines sinnvollen und entsprechenden Projektes zu fördern. Ebenso wird mit der Entscheidung der Generalversammlung verfahren. Die oder der Einbringende haben zudem stets die Möglichkeit, ihr/sein Anliegen selbst oder zusammen mit dem LAG-Management zu präsentieren und mit dem Entscheidungsorgan zu diskutieren.

Die Sitzungsprotokolle ergehen samt Teilnehmerliste weiters an die LVL und falls gewünscht auch an die Zahlstelle.

Schließlich werden die Entscheidungen aller Organe in Hinkunft publiziert. Dabei wird sowohl der Fördernehmer wie auch die Förderungsgeber, das Projekt- und das Fördervolumen sowie der Inhalt des Projektes veröffentlicht.

Alle Entscheidungen der Organe sind stets zu begründen, wobei immer nur regions- oder programmbezogene Faktoren den Aufschluss über die Förderwürdigkeit geben dürfen, die bereits den Förderungskatalogen (Prüffragen) entnommen werden können.